

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

JOHANNES FRIED

RUDOLF SCHIEFFER

57. Jahrgang

Heft 2

2001

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Die Privilegierung des Klosters Murrhardt durch Ludwig den Frommen

Von

HEINRICH WAGNER

Einführung

Gründung und älteste Vergangenheit des Klosters Murrhardt (Rems-Murr-Kreis) waren wegen dessen nur sehr bruchstückhaft erhaltener, z. T. auch gefälschter urkundlicher Überlieferung bisher nur selten Gegenstand des wissenschaftlichen Interesses. 1982 stellte Gerhard Fritz die früh- und hochmittelalterliche Geschichte des Klosters erstmals zusammenhängend dar¹. Dabei kam er zu dem Schluß, daß es schon im 8. Jahrhundert eine „halb, wenn nicht gar ganz mißlungene“ Klostergründung in Murrhardt gegeben habe². Insoweit er sich dabei auf Urkunden stützte, die auf Pippin und Karl d. Gr. lauteten, in denen diese angeblich fünf Klöster – darunter Murrhardt – an das Bistum Würzburg übertrugen, ist dieser Schluß freilich hinfällig, da es sich bei beiden Diplomen – von denen das auf den Namen Karls angefertigte Stück übrigens keineswegs verloren³, sondern in Abschrift erhalten geblieben ist⁴ –, um freie Fälschungen der Würzburger Bischofskanz-

1) Gerhard FRITZ, Kloster Murrhardt im Früh- und Hochmittelalter (1982). Dort S. 13-17 auch Gang und Stand der Forschung bis 1981.

2) FRITZ, Murrhardt (wie Anm. 1) S. 47.

3) FRITZ, Murrhardt (wie Anm. 1) S. 41: „die beiden [!] verlorengegangenen Urkunden“.

4) 788 Okt. o. T.: DKar. I 246. – Vgl. Alfred WENDEHORST, Zur Überlieferung und Entstehung der Fälschung D. Karol. 246, Westfalen 51 (1973) S. 1-5.

lei handelte. Dennoch konnte Bischof Bernward (990-995) mit ihrer Hilfe im Jahr 993 die berühmt-berüchtigte 'Restitutionsurkunde' Ottos III. (bzw. des damals verantwortlichen Reichsregiments) erwirken⁵.

Sieht man einmal von den Würzburger Spurien ab, so ist die Diskussion um die Anfänge des Klosters Murrhardt bisher allein durch eine im 12. Jahrhundert auf Ludwig d. Fr. gefälschte, auf das Jahr 817 datierte Urkunde⁶ bestimmt worden; und auch die Arbeit von Fritz macht hier keine Ausnahme. Zwar druckte Fritz unter dem Titel 'Traditiones Murrhardtenses' ein sicher nach 1191, vermutlich aber erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstandenes Verzeichnis von dreizehn heute verschollenen Murrhardter Urkunden ab⁷, erkannte aber nicht, daß es sich bei der ersten, relativ umfangreichen lateinischen Notiz (künftig 'Summarium' genannt) nicht um eine Inhaltsangabe des Spuriums von angeblich 817, sondern einer echten, verschollenen Dotationsurkunde Ludwigs d. Fr. von mutmaßlich 816 handelt. Mit ihr beginnt die historische Existenz des Klosters Murrhardt.

Im folgenden soll zunächst das Summarium vorgestellt und anhand inhaltlicher sowie formaler Aspekte der Beweis geführt werden, daß es sich bei ihm um ein Regest des verlorenen echten Murrhardter Ludovicianums handelt; im Anschluß daran ist das auf Ludwig d. Fr. und das Jahr 817 gefälschte Diplom BM² 657 daraufhin zu untersuchen, wann genau und zu welchem Zweck es angefertigt wurde und ob es echte, womöglich auch aus der Vorlage des Summariums stammende Elemente enthält.

I. Das Summarium des verschollenen echten Diploms Ludwigs d. Fr. für Murrhardt

Das Hauptstaatsarchiv Stuttgart verwahrt im Bestand J 1, Band 34, folio 10^r-11^v das erwähnte mittelalterliche, jedoch nur in frühneuzeitlicher Abschrift durch Johann Jakob Gabelkover (1578-1635) über-

5) 993 Dez. 12: DO III 140.

6) 817 o. T. Worms: BM² 657. Siehe Anhang I.

7) FRITZ, Murrhardt (wie Anm. 1) S. 121-124. – Die Datierung des offenbar chronologisch geordneten Verzeichnisses ergibt sich aus dem Summarium 5 von 1191 sowie den Kommentaren zu den undatierten Summarien 6 und 10; vgl. unten S. 447-449.

lieferte Murrhardter Urkundenverzeichnis⁸. Es enthält z.T. recht umfangreiche lateinische Inhaltsangaben von dreizehn verschollenen Urkunden, die damals offenbar noch in Vollüberlieferung vorlagen, weshalb diese Notizen, die formal den Amorbacher Summarien vom Beginn des 12. Jahrhunderts ähneln⁹, besser nicht 'Traditionen', sondern 'Summarien' genannt würden. Sie erhalten ihre Bedeutung vor allem dadurch, daß das erste Stück den Inhalt der bisher nicht als solche erkannten, von Ludwig d. Fr. erteilten echten Dotationsurkunde des Klosters Murrhardt relativ ausführlich wiedergibt¹⁰ und daß als drittes bzw. viertes Stück überdies Regesten von zwei gleichfalls verschollenen und in der Diplomata-Ausgabe der MGH nicht verzeichneten Urkunden Heinrichs III. und Heinrichs IV. für Kloster Murrhardt enthalten sind¹¹.

Das Summarium des echten Ludovicianums berichtet, daß der Kaiser auf Bitten Abt Waltrichs, der auf einem Berg bei einem Reichskloster (*prope monasterium nostrum*) lebte¹², ein geistliches Institut

8) Dem Hauptstaatsarchiv Stuttgart bin ich für die Übersendung einer Xerokopie der einschlägigen Blätter sehr verbunden.

9) Wolfram BECHER, Die Amorbacher Traditionsnotizen, Der Odenwald 16/2 (1969) S. 50-60 und DERS., Die Amorbacher Traditionsnotizen in ihrer besitzgeschichtlichen Aussage, Der Odenwald 16/3 (1969) S. 67-79. – Die Amorbacher Summarien gehen mindestens zum Teil nachweislich auf Vollurkunden zurück; vgl. Heinrich WAGNER, Die Äbte von Amorbach im Mittelalter, Würzburger Diözesangeschichtsblätter 54 (1992) S. 69-107; hier S. 90f.

10) 816 o.T.: Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Bestand J 1 Bd. 34 f.11. Druck: FRITZ, Murrhardt (wie Anm. 1) S. 121 f.

11) Bereits 1984 konnte ich auf dieses verschollene echte Ludovicianum für Kloster Murrhardt aufmerksam machen; vgl. Heinrich WAGNER, Die Äbte des Klosters Neustadt am Main im Mittelalter, Würzburger Diözesangeschichtsblätter 46 (1984) S. 5-60; hier S. 11.

12) Nach *prope monasterium nostrum* ist von der Syntax her ein Name zu erwarten, der in dem unmittelbar folgenden, von Gabelkover als *ereenum* gelesenen Wort versteckt sein muß, das aber schon von Früheren nicht als Name erkannt, sondern als *eremum* mißverstanden wurde und – wie die Fälschung BM² 657 beweist – spätestens im 12. Jahrhundert zu der irrigen Auffassung vom 'Einsiedler' Waltrich führte. Über die Identität von *ereenum* lassen sich nur Vermutungen anstellen; vielleicht war Waltrich, der nach dem Tod des Würzburger Bischofs Meginoz (754-783) Abt von Neustadt am Main geworden war (vgl. WAGNER, Neustadt [wie Anm. 11] S. 10 ff. Nr. 2), wegen Teilnahme am Aufstand Hartrads 785/6 nach Lérins (*lirinum*) gegenüber Cannes verbannt worden. Der benachbarte Berg, auf dem Waltrich lebte, wäre dann mit der Erhebung zu identifizieren, auf der im 11./12. Jh. wegen der Sarazenenfälle die Klosterfestung St-Honorat-de-Lérins errichtet wurde; vgl. Frère André, Lérins, in: Lex. MA 5 (1991) Sp. 1907.

(*locum ad Dei servitium*), dessen Name nicht genannt wird – gemeint ist natürlich Kloster Murrhardt – gegründet (*constituit*) und es mit seiner Klostermark ausgestattet habe, und zwar vom Kloster aus (*ab ipsa fundatione*) je eine Meile in alle vier [Himmels-]Richtungen bis zu genannten Grenzpunkten¹³. Darüberhinaus übertrug ihm der Herrscher in der *villa* Oßweil [Stadtteil Ludwigsburg] das Lehnrecht an der dortigen Kirche sowie an einer *curia*¹⁴ mit Zubehör, außerdem Erdmannhausen [alter Lk. Ludwigsburg] mit Kirche (*ecclesia*) und Hof (*curia*), schließlich auch noch das Dörfchen (*villula*) Laufen am Kocher [alter Lk. Backnang] mit (nur pauschal genannten) Pertinenzen; lediglich der dortige Königsmansus sollte von der Schenkung ausgenommen sein (*praeter solum mansum nostrum*).

Wie schon ein flüchtiger Vergleich zeigt, verbriefte das verschollene Ludovicianum dem Wortlaut des Summariums zufolge der Abtei wesentlich weniger Rechte und Besitzungen, als das Spurium von angeblich 817 glauben machen möchte, was geradezu als Beweis für die Echtheit der Vorlage des Summariums gelten kann. Da der Zweck des Summariums eine bloße Inhaltsangabe ist, stand nicht zu erwarten, daß sich darin auch nur geringe Spuren von Formelteilen der verschollenen Kaiserurkunde finden, aus denen sich die Echtheit der Vorlage erweisen ließe. Tatsächlich ist etwa vom Eschatokoll des verschollenen Originals im Summarium nichts erhalten geblieben. Die Datierung wird mit *Acta sunt haec* eingeleitet, das dem privaturkundlichen Bereich entnommen ist und vom Kopisten der Einfachheit halber für die Summarien gleich aller drei von ihm registrierten Herrscherdiplome verwendet wurde. Weder dies noch das nicht kanzleigemäße, wenngleich vermutlich richtig berechnete Inkarnationsjahr 816 geben jedoch Anlaß, an der Echtheit der verschollenen Vorlage zu zweifeln: Das Inkarnationsjahr wurde bekanntlich in vielen nur abschriftlich erhaltenen frühmittelalterlichen Urkunden der originalen Datierung hinzugefügt, wenn es diese nicht sogar ersetzte. Für 816 als Ausstellungsjahr des echten Ludovicianums spricht neben den Informationen über Gesandtschaften des Kaisers bzw. des Papstes, die dem unten zu be-

13) Wie die Identifizierung dieser Grenzpunkte (siehe Anhang II) zeigt, ist damit ein Längenmaß gemeint, das ungefähr der deutschen oder geographischen Meile (7420 m) entsprechen haben dürfte. – Der einschlägige Artikel von Harald WITTHÖFT, *Lex.MA* 6 (1993) Sp. 471 f. ist bei der Umrechnung auf heute gebräuchliche Maße leider überhaupt keine Hilfe.

14) Die Schreibung *curtae* ist wohl Verlesung für *curiae*.

sprechenden Spurium sowie den *Annales regni Francorum* zum Jahr 816 zu entnehmen sind, auch, daß eben dieses Jahr auf dem Deckel eines Kenotaphs für Ludwig d. Fr. – heute im nördlichen Querschiff der ehemaligen Murrhardter Klosterkirche – als dessen Todesjahr (!) angegeben wird. Das etwa um die Mitte des 15. Jahrhunderts erneuerte Scheingrab wurde damals also mangels entsprechender Kenntnisse mit der Jahreszahl versehen, die man entweder dem – wenn überhaupt, dann wohl nur noch in Abschrift vorhandenen und durch Hinzufügung des Inkarnationsjahres bereits leicht verfälschten – echten Ludwigsdiplom oder dessen Summarium entnommen haben wird.

Wesentlich besser als mit der Überlieferung des Eschatokolls steht es mit Teilen des Protokolls. Die nur andeutungsweise erhaltene Intitulatio nennt den Titel *Imperator*, doch ist dies, da es sich bei dem Aussteller um den Kaiser selbst handelt, auch für ein bloßes Regest noch nicht ungewöhnlich. Zudem erscheint der Titel hier unmittelbar nach dem Namen des Ausstellers, während er nach dem Formular der Herrscherurkunde auf die Devotionsformel folgt, hier jedoch erst auf den – nicht kanzleigemäßen – Zusatz *Caroli Magni filius*. Dieser Zusatz ist aber nicht ohne weiteres als Indiz dafür zu werten, daß die Vorlage des Summariums eine Fälschung war, sondern kann ebenso gut ein harmloser, der Selbstvergewisserung des Autors oder eines späteren Kopisten dienender Einschub sein, wie er auch in anderen zeitgenössischen, aber nur kopia! überlieferten Urkunden gelegentlich auftritt¹⁵.

Dagegen scheint in dem charakteristischen *divina ordinante* der Devotionsformel, das ausschließlich (!) unter Ludwig d. Fr. verwendet wird, die echte Vorlage noch unverwechselbar durch. Daß sie hier mit *gratia* kombiniert erscheint, das z. B. auch in einer Urkunde Ludwigs für Ellwangen von 814 verwendet wird – dort allerdings in der Kollokation *divina largiente gratia*¹⁶, kann verschiedene Gründe haben, sei es, daß sich das Formular noch nicht endgültig verfestigt hatte (allein üblich wird offenbar noch im Laufe des Jahres 816 *providentia*¹⁷), sei es, daß es sich um ein Einzeldiktat handelt, oder auch einfach, daß der Verfertiger der Summarien das ihm seltsam und nicht formulargemäß vorkommende *providentia* eigenmächtig durch das ihm geläufige (und

15) Vgl. etwa 814 Dez. 29 (BM² 559) für das Kloster S. Antimo. Dort wird Ludwig d. Fr. mit dem Zusatz *prolis Caroli magni imperatoris* versehen.

16) 814 Apr. 8: Württembergisches UB 1 (1849) S. 79 f. Nr. 71; BM² 521.

17) So etwa schon 816 Jan. 27: BM² 605.

kürzere) *gratia* ersetzte. Die gegenwärtig im Auftrag der MGH von Peter Johanek vorbereitete Edition der Urkunden Ludwigs des Frommen wird hier sicher die erwünschten Aufschlüsse bringen.

Doch selbst wenn die charakteristische Devotionsformel nicht überliefert worden wäre, könnte man aus den völlig unvermittelt in die subjektive Sprechhaltung wechselnden Formulierungen des 'Kontextes' des Summariums, nämlich aus *prope monasterium nostrum* und *praeter solum mansum nostrum* noch erkennen, daß dieser Notiz ein echtes Diplom Ludwigs d. Fr. zugrundegelegen haben muß. Die Verwendung des Possessivpronomens der 1. Person Plural kann innerhalb eines sonst neutral berichtenden Textes nur aus dessen Vorlage stammen und wurde vom Verfasser zum Glück nicht (wie bei *constituit* und *dotavit*) der sonst verwendeten 3. Person Singular angepaßt.

II. Das Murrhardter Spurium BM² 657

Daß die sogenannte 'Gründungsurkunde' des Klosters Murrhardt eine Fälschung des 12. Jahrhunderts ist, war schon länger bekannt¹⁸. Im Vergleich zum Summarium verbrieft sie der Murrabtei nicht nur ein deutliches Mehr an Besitzungen, sondern auch eine ganze Reihe von Rechten, die zu dieser Zeit und in dieser Form gewöhnlich nicht in einer einzigen Urkunde verliehen wurden. Es ist aber ein Charakteristicum derartiger Falsa, die sicher erhebliche Mühe, vermutlich auch einige Kosten verursachten und bei Entdeckung unter Umständen wohl auch höchst unliebsame Konsequenzen nach sich ziehen konnten, daß sie dazu benutzt wurden, allen wünschenswerten Rechten und möglichen Ansprüchen die höheren Weihen einer Verleihung bzw. Bestätigung durch den Herrscher zukommen zu lassen. Ob im Fall Murrhardt die Fälschung vorsorglich angefertigt wurde oder ob es einen konkreten Anlaß dafür gab, ist nicht bekannt. Jedenfalls bestand im Kloster – aus welchem Grund auch immer – das Bedürfnis, den Besitzstand der eigenen Gegenwart durch ein Diplom abzusichern, das auch formal den Ansprüchen der eigenen Zeit an eine Beweisurkunde Rechnung trug.

Eine erneute Untersuchung des Spuriums erhält ihren Sinn u. a. dadurch, daß im Vergleich mit dem Summarium Echtes und Falsches

18) Vgl. BM² 657 und die dort genannte ältere Literatur.

sicherer als bisher voneinander getrennt werden kann, und daß anhand formaler wie inhaltlicher Kriterien eine genauere zeitliche Einordnung des Stücks versucht wird, als dies bis dato geschehen ist. Sie erscheint auch deshalb geboten, weil die ebenfalls von Gabelkover stammende, den Murrhardter Summarien vorangestellte Abschrift des Spuriums – besonders im Eschatokoll – von den bisher veröffentlichten Versionen so stark abweicht, daß an einen zweiten, bisher unbekannten Überlieferungsstrang des Falsums gedacht werden muß. Zu diesem gehört auch eine Kopie des 15. Jahrhunderts in einem Ranshofener Codex (Clm 12725), deren Kenntnis ich Peter Johanek, Münster, verdanke.

Gehen wir also die für eine Einordnung und Bewertung des Spuriums relevanten Teile kurz durch: Die Verbalinvokation *In nomine sanctae et individuae Trinitatis* ist für ein Diplom Ludwigs d. Fr. nicht möglich, sonst aber sehr häufig und daher nicht für eine zeitliche Eingrenzung des Spuriums geeignet. Dagegen entspricht die Intitulatio mit Devotionsformel (*Dei gratia Romanorum Imperator Augustus*) von ihrer Struktur her genau derjenigen, die öfters in Friedrichs I. Königsjahren (1152-1155), aber auch in seinen frühen Kaiserjahren – vor allem in Briefen bzw. Diplomen in Briefform – verwendet wird¹⁹. Zur Briefform paßt auch die Nennung der Empfänger (*fratribus in Murrhart secundum regulam Beati Benedicti constitutis*). Diese Anrede scheint ebenso wie der Abschluß der Inscriptio mit *in perpetuum* der Urkunde eines höheren geistlichen Ausstellers entnommen zu sein. Es wird nicht auf Zufall beruhen, daß diese Formel im 12. Jahrhundert mehrfach in den Urkunden der Bischöfe des angrenzenden Bistums Speyer vorkommt²⁰. In Murrhardt nahm sie offenbar Vorbildcharakter an, da auch Abt Herbord in einer Urkunde von 1182 sich ihrer bediente²¹, was wohl – in Kombination mit der Zeitstellung der weiter unten zu besprechenden Arenga – als Indiz dafür zu werten ist, daß BM² 657 vor diesem Jahr entstand.

19) Vgl. für die Königsjahre D 6, D 10, D 15-19, D 24, D 26-28, D 30-31 usw. – Als Kaiser (mit *et semper* vor *augustus*): D 113, D 121-123, D 126, D 132, D 139, D 148, D 162 u. ö. – Völlig identisch mit der Intitulatio der Fälschung: D 117 [1155 Juni/Juli], D 131, D 137, D 154, D 155, D 161, D 168 und D 169 [1157 April/Mai]).

20) Vgl. Franz Xaver REMLING (Bearb.), UB zur Geschichte der Bischöfe von Speyer 1 (1852). B. Gunther: S. 97 f. Nr. 88 (undatiert) und S. 104 ff. Nr. 94 (1157 März 13). – B. Ulrich I.: S. 109 ff. Nr. 98 (1163 o. T.). – B. Gottfried II.: S. 111 f. Nr. 99 (1164 o. T.) usw.

21) 1182 Mai 2: Württembergisches UB 2 (1859) S. 221 f. Nr. 432.

Dagegen könnte der Teil der Narratio, der ebenfalls auf die in Murrhardt zu beobachtende Lebensweise *secundum instituta regule beati Benedicti* Bezug nimmt, einer karolingerzeitlichen Vorlage, vielleicht sogar dem oben besprochenen Deperditum entstammen. Bekanntlich strebte Ludwig schon sehr früh eine Klosterreform an, welche die Benediktsregel für alle Männerklöster des Reiches verbindlich zu machen suchte und die in den Beschlüssen der Aachener Reformsynoden der Jahre 816 bis 819 ihren Niederschlag fand²². Auf Grund der auffälligen zeitlichen Übereinstimmung wird man annehmen dürfen, daß der Kaiser mit Murrhardt eine Art Musterkloster ins Leben rufen wollte, in dem seine Reformideen und die Benedikts von Aniane²³, seines einflußreichen Beraters in Kirchenfragen, verwirklicht werden sollten. Daher wird auch der Wortlaut der verschollenen Urkunde diesem Anliegen Rechnung getragen haben.

Die Arenga, die mit *Quia dignitas Romani imperii* beginnt, ist freilich ganz sicher stauferzeitlich; sie kommt in dieser Kollokation (wenngleich mit wechselnder Wortstellung) überhaupt nur (!) in Urkunden Friedrichs I. vor, und auch hier nur (!) zwischen 1162 und 1167²⁴. Das Diktat der frühesten Urkunde, in der diese Formel erscheint (DF I 382 von 1162 Aug. 18 Turin), läßt sich, so die Vorbemerkung, keinem bestimmten Verfasser zuweisen; D 466 (von 1164 Okt. 5 Belforte) wurde hingegen von Rainald G verfaßt und geschrieben. Von D 496 (von 1165 [November, Utrecht]) heißt es in der Vorbemerkung der Edition, daß es zwar von dem späteren kaiserlichen Protonotar Wortwin geschrieben und wohl auch verfaßt worden sei, daß aber „sein Diktat hier stark unter dem Einfluß von RG steht“²⁵. Auch die zeitlich letzten beiden der fünf Urkunden, die diese Formel haben, wurden von Wortwin abgefaßt und geschrieben²⁶. Da sie alle

22) Josef SEMMLER (Bearb.), *Legislatio Aquisgranensis* (CCM 1, 1963) S. 423-582.

23) Vgl. zu ihm Josef SEMMLER / Heinrich BACHT, *Lex.MA 1* (1980) Sp. 1864-1867.

24) Vgl. Friedrich HAUSMANN / Alfred GAWLIK (Bearbb.), *Arengenverzeichnis zu den Königs- und Kaiserurkunden von den Merowingern bis Heinrich VI.* (MGH Hilfsmittel 9, 1987) S. 680 (Register); betrifft die Nummern 543 (DF I 382), 670-672 (D 523, D 534 und D 496) sowie 885 (D 466); Nr. 1676 ist die vorliegende Urkunde.

25) In D 496 auch – bis auf den Zusatz *et semper* – dieselbe Intitulatio (*Romanorum imperator et semper augustus*) wie in BM² 657.

26) Vgl. die jeweiligen Vorbemerkungen zu D 523 und D 534.

(mit Ausnahme von D 496) für nichtdeutsche Empfänger bestimmt waren bzw. nicht in Deutschland ausgestellt wurden, wäre es möglich – will man nicht an ein Deperditum Friedrichs I. für Murrhardt glauben, das der Fälschung geopfert wurde –, daß der dem Namen nach unbekannte Rainald G, Wortwin oder ein Mann aus deren Umgebung aus Gründen, die wir nicht kennen, bei der Herstellung der Murrhardter Fälschung in der einen oder anderen Form Hilfestellung geleistet hat.

Die Promulgatio mündet unversehens in eine zweite Arenga, die ebenfalls der Stauferzeit zuzuordnen ist, denn das in Arengen von Herrscherdiplomen singuläre *trutinare* erscheint sonst nur noch (und zwar als Eigengut von Rainald G!) in DF I 229 (von 1158 Nov. 17 Roncaglia). Das Spurium schließt mit einer etwas ausführlicheren Sanctio mit Pönformel, die zwar auch stauferzeitlichem Gebrauch entspricht²⁷, aber bereits in salischer Zeit Verwendung fand und daher auch einem der beiden Murrhardter Deperdita des 11. Jahrhunderts entstammen könnte²⁸. Ähnliches gilt für die Korroborationsformel (*Quod ut verius credatur, sigilli nostri impressione iussimus insigniri*) ist zwar wenig aussagekräftig, doch entspricht sie jedenfalls nicht der unter Ludwig d. Fr. üblichen Form, denn dieser siegelte mit dem Ring (*anuli nostri*). Den Murrhardter Mönchen war aber offensichtlich an einer Urkunde gelegen, die ein Siegel als Beglaubigungsmittel ankündigte, um den formaljuristischen Ansprüchen des 12. Jahrhunderts zu genügen. Man löste dieses Problem – wie andernorts, etwa in Neustadt am Main auch – durch Herstellung eines angeblichen Originals, konnte jedoch in diesem Teil der Urkunde nicht auf das damals möglicherweise noch vorhandene echte Ludovicianum zurückgreifen. Vielleicht besaß dieses aber noch ein Siegel, das für das Spurium verwendet wurde, denn bei dessen Vorlage in der päpstlichen Kanzlei wurde es – vielleicht einer Bitte Kaiser Friedrichs II. nachkommend oder auch nur aus Prinzip, nämlich um Gelüsten weltlicher Herren entgegenzutreten – nicht beanstandet. Die Bestätigungsur-

27) Vgl. etwa 1155 Jan. 3: DF I 96 (*inquietare, molestare, divestire*), oder 1157 Juli 4: DF I 173 (*ne aliqua imperii nostri magna vel parva persona*).

28) So heißt es etwa in DH IV 34 für das Bistum Padua von 1058 Juni 12: *ut nullus dux, episcopus, (...), marchio, comes nullaue nostri regni magna parvaue persona prefatam (...) ecclesiam (...) inquietare, molestare vel disvestire (...) presumat*. – Die Vorurkunden DH III 31 (1040 Jan 18) und DO III 300 (998 Aug. 23) nennen nach dem *comes* jeweils auch noch den *vicecomes*.

kunde Papst Honorius' III. von 1225, in die BM² 657 inseriert ist, sagt nur, daß „das [angebliche] Original durch sein hohes Alter äußerst gelitten habe“²⁹.

Das in den bisher veröffentlichten Versionen – nicht jedoch in der Abschrift Gabelkovers – vollständig überlieferte Eschatokoll des Spurius ist unschwer als stauferzeitlich zu erkennen. Zwar wird das Epitheton *piissimi* für Ludwig d. Fr. auch in echten Urkunden verwendet, dort jedoch immer nur in Kollokation mit *augusti*; es ist also auch hier nicht etwa als versprengter Teil einer in Ludwigs Regierungszeit verwendeten echten Formel zu betrachten. Ebenso wenig ist *invictissimus* für die Zeit Ludwigs d. Fr. kanzleigemäß, wohl aber in der Stauferzeit.

Ohne weiteres als Zutat des Fälschers zu erkennen ist auch die – bei Gabelkover gleichfalls fehlende – Erwähnung des (Erz-)Bischofs von Mainz³⁰, der im 9. Jahrhundert mit der Ausfertigung von Urkunden nicht das geringste zu schaffen hatte. Schwieriger ist die Nennung eines angeblichen Kanzlers Dudo zu beurteilen. Hier ist vielleicht doch ein winziges Stück der echten Vorlage zu finden, und zwar dann, wenn es sich bei *Dudo* um eine – sonst nicht belegte, vom Fälscher zu verantwortende – Kurzform für den damals vor allem östlich des Rheins wohl nicht mehr geläufigen Namen des Notars Durandus handelte. Der nennt sich freilich nie Kanzler, was wieder stauferzeitliche Zutat ist, sondern gibt nur seinen Weihegrad (*diaconus*) an, außerdem in aller Regel, daß er *ad vicem* (Helisachars etc.) rekognosziere. Daß es sich aber bei *Dudo* um eine angeblich im 12. Jahrhundert gebräuchliche Form des Namens *Theoto* handeln soll, den Fritz mit dem 832 bis 834 nachgewiesenen Kanzler Theoto gleichsetzte, ist von der Lautung her so ziemlich ausgeschlossen, ganz abgesehen davon, daß Theoto nie selbst rekognosziert, sondern immer nur in seinem Namen rekognosziert wird. Aus seiner Interpretation des Kanzlernamens sowie aus der

29) 1225 Mai 10 Reate. Erwähnt im Kommentar zum Druck von BM² 657: Württembergisches UB (wie Anm. 16) 1 (1849) S. 89 (das dort angegebene Tagesdatum „Mai 26“ ist nach FRITZ, Murrhardt [wie Anm. 1] S. 98 Anm. 116 irrig). – Das Kloster ließ sich die Urkunde 1225 auch von Kaiser Friedrich II., 1274 von Rudolf von Habsburg, 1293 von Adolf von Nassau und 1309 von Heinrich VII. bestätigen: FRITZ, Murrhardt (wie Anm. 1) S. 37 Anm. 140 und S. 103. Diese und weitere Bestätigungen überliefert in HStA Stuttgart, Bestand A 508 B 1 (ebd. S. 98 Anm. 116).

30) Die Namensform *Ludolfus* mag auf Verlesung für (*H*)*Aistolfus* (Erzbischof von Mainz 812-826) zurückgehen.

Nennung des hl. Januarius als (dritten) Patrons der Murrhardter Klosterkirche – was ebenfalls dem Fälscher zu verdanken sein wird – wollte Fritz sogar ein zweites verschollenes Ludovicianum als Vorlage für BM² 657 ableiten³¹.

Das Inkarnationsjahr (817) ist nicht nur unzutreffend, sondern vor allem nicht formulargemäß, und die – bei Gabelkover ebenfalls nicht überlieferte – zu 817 passende Indiktion (X) ist für das mutmaßliche Datum der echten Vorlage (Juli 816) jedenfalls um eine Einheit zu hoch. Wie es zu diesem Fehler kam, wird wohl nicht mehr zu ermitteln sein. Möglicherweise wurde die Datierung des Spuriums aus der Klostertradition, am ehesten aus einer erzählenden Quelle übernommen, die für die Romreise Waltrichs³² das falsche Inkarnationsjahr 817 hatte, wozu die 10. Indiktion nachträglich 'richtig' errechnet wurde.

Die nur in der Datierungszeile der Gabelkoverschen Abschrift Kaiser Friedrich I. [!] zugeschriebenen Regierungsjahre (*Anno dni. Friedrichi regnantis tertio, imperii primo*) bringen hier keine größere Klarheit; im Gegenteil: Schon die Zweigliedrigkeit der Regierungsjahre erweist BM² 657 als eine sogar relativ plumpe Fälschung, da eine solche für eine Urkunde Ludwigs d. Fr. (seit 813 Mitkaiser) ganz unmöglich ist. Dessen Kanzlei zählte bekanntlich nur Ludwigs Kaiserjahre. Schon Julius Ficker, auf den sich auch Engelbert Mühlbacher bezog, erkannte, daß die Datierung „genau einer fast nur unter K. Friedrich I. üblichen Datierungsform“ entspricht³³. Die Nennung Friedrichs in der Datierung der Gabelkoverschen Kopie könnte zwar auch bloße Verlesung (für *Ludovici*) sein, wird aber eher darauf zurückgehen, daß der Fälscher entweder versehentlich den für seine Zeit maßgeblichen Herrschernamen einsetzte oder – wahrscheinlicher – eine stauferzeitliche Vorlage (Formularbehelf?) unkritisch benutzte. Freilich müßte man auch bei einem 'korrekten' Bezug auf Friedrich I. einen Berechnungs- oder Übertragungsfehler annehmen, da dieser bei seiner Kaiserkrönung am 18. Juni 1155 nicht mehr im dritten, sondern bereits im vierten Königsjahr stand. Ein solcher Fehler könnte um so eher unterlaufen bzw. bei einem Kanzleibehelf als Grundlage nicht bemerkt worden sein, wenn das Spurium deutlich später als 1155 angefertigt wurde. Auf genau diesen Sachverhalt weist u.a. die nur zwischen 1162

31) FRITZ, Murrhardt (wie Anm. 1) S. 39 Anm. 150.

32) Siehe hierzu unten S. 434.

33) Julius FICKER, Beiträge zur Urkundenlehre 1 (1877) S. 14. – BM² 657.

und 1167 in Diplomen Friedrichs I. bezeugte Formel *Romani imperii dignitas* hin.

Es spricht also einiges dafür, daß in der von Gabelkover überlieferten Version mit ihrer auch sonst stark abweichenden Form der Datierung der Endpunkt einer bisher nicht bekannten, zweiten Überlieferungslinie des Spuriums zu fassen ist. Gewißheit läßt sich freilich in dieser Frage nicht erlangen. Stauferzeitlich – und damit soll die Untersuchung des Formulars im engeren Sinn beschlossen sein – ist schließlich auch die *Apprecatio* (*Actum feliciter Amen*); in der vorliegenden Form entspricht sie genau derjenigen, die der schon genannte Rainald G in DF I 290 von 1159 Dez. 30 – und nur dort! – verwendete. Und auch die *Apprecatio* betreffend scheint das Spurium als Vorbild gedient zu haben; die oben erwähnte Urkunde Abt Herbords von 1182 wird nicht zufällig mit *feliciter AmeN* schließen.

Um den vielfältigen Anliegen des Fälschers bzw. seiner Auftraggeber und ihrer Zeit gerecht zu werden, und wohl auch, weil der Fälscher über entsprechende Vorlagen bzw. Kenntnisse verfügte, wurde der Kontext des Spuriums frei stilisiert, was der Hauptgrund dafür sein dürfte, daß dieses kaum Elemente der karolingerzeitlichen Urkundensprache enthält. Stattdessen finden sich Anklänge an salisches und vor allem stauferzeitliches Formelgut. So tut Kaiser Ludwig d. Fr. kund, daß ein Einsiedler (*quidam venerabilis heremita*) namens Waltrich zu ihm kam und ihn um einen Ort bat, an dem er Gott *secretius* dienen könne. Die hier gebrauchte Formulierung *maiestatis nostrae adiens praesentiam, ut (...) suppliciter exoravit* zeigt unverkennbar Anklänge an das von Wortwin (!) verfaßte DF I 490 (von 1165 Sep 19 Worms), in dem es heißt: *maiestatem nostram adiit, suppliciter exorans, ut (...)*.

Nach Beratung mit seinen *fideles* erlaubte der Kaiser dem Bittsteller, in einem Wald an der Murr nahe bei seinem *castrum* Hunnenburg³⁴ zu wohnen. Auf die Nachricht von dessen lobenswertem Leben erwählte er Waltrich zu seinem besonderen Beichtvater³⁵, bewog ihn aber wenig später dazu, sein Einsiedler- gegen ein Mönchsleben zu vertauschen, gesellte ihm zwölf Brüder zu, die mit ihm gemäß der Regel des hl. Benedikt leben sollten und stattete diese mit Land von dem „besagten“ Ort [an der Murr] aus, je eine Meile in alle vier [Himmels-]Richtungen. Da der „besagte“ Ort in dem Spurium vorher aber gar nicht ge-

34) Ein ehemaliges römisches Kohortenkastell, das in fränkischer Zeit erneut genutzt wurde; vgl. FRITZ, Murrhardt (wie Anm. 1) S. 39.

35) Dies wohl eine Verwechslung mit Aldrich; vgl. BM² 908b.

nannt wird, gibt sich die Formulierung *ab eodem loco per quatuor dimensiones* (...) als aus einer Vorlage entlehnt zu erkennen, vielleicht dem echten Ludovicianum. Die Grenzpunkte der Klostermark werden im Spurium jedoch nicht genannt, vermutlich weil diese selbst nicht gefährdet war.

Nach einigen Jahren, so die Fälschung weiter, als die Zahl der Mönche angestiegen war, fügte der Kaiser zu deren Unterhalt drei Pfarreien [!] hinzu: Fichtenberg, Murrhardt und Sulzbach, jeweils mit Zubehör. Indirekt ergibt sich aus dieser Behauptung die Echtheit der Vorlage des Summariums, in dem nur von Kirchen (*ecclesiae*), nicht aber von Pfarreien die Rede ist, die es in karolingischer Zeit bekanntlich noch gar nicht gab. Im Summarium wird nur Fichtenberg, und auch dort nur als ein Grenzpunkt der Klostermark, nicht jedoch als Pfarrei genannt. Vermutlich war es aber gerade der Besitz der Pfarreien Fichtenberg, Murrhardt und Sulzbach, der im 12. Jahrhundert der urkundlichen Absicherung bedurfte. Deren Namen werden aber mit um so weniger Skrupeln in die Fälschung eingesetzt worden sein, als das Kloster sie auf dem ihm geschenkten Besitz bzw. von den ihm übertragenen Kirchen aus selbst errichtet hatte. Deshalb konnte es logischerweise auch keine Besitztitel dafür vorweisen und so Anfechtungen dieses Besitzes mit juristischen Mitteln entgegentreten.

Angeblich ließ der Kaiser in der Folge das *castrum* Hunnenburg *pro quiete fratrum* zerstören und befahl, aus dessen Steinen die der Trinität, der hl. Jungfrau Maria und dem hl. Bischof Januarius gewidmete Kirche zu erbauen und sie zu weihen. Zu deren Ausstattung (*dos*) fügte er seinen Hof (*curia*) in Oßweil samt Kirche (*ecclesia*) hinzu, außerdem Pfarrei [!] und *curia* Erdmannhausen, desgleichen sein *predium* in Laufen³⁶ sowie 35 ihm gehörige Ministerialen „und andere Manzipien“³⁷, von denen elf zur Hunnenburg gehörten, die übrigen zu *Franckenfurt*³⁸. Der

36) Dessen Lage am Kocher wird im Summarium (siehe Anhang II Nr. 1) genannt, im Spurium aber, wohl weil allgemein bekannt, nicht erwähnt.

37) Genannt werden im Text 37 [!] Namen.

38) Lage unbekannt. Fritz dachte an Frankfurt am Main (!), hielt aber auch Verschreibung für einen der Franken-Orte in der Nähe von Murrhardt für möglich: FRITZ, Murrhardt (wie Anm. 1) S. 53 f. Letzteres scheitert aber schon an dem Grundwort -furt, auf Grund dessen der Ort am ehesten an der Murr zu suchen sein wird. Vielleicht handelt es sich um den früheren Namen von Murrhardt oder um eine ältere, später wüstgefallene Siedlung in unmittelbarer Nähe. – Ob die Unfreien vom Kaiser geschenkt wurden, muß offenbleiben. Die Namenliste wird

Terminus *ministerialis* ist für die behauptete Abfassungszeit des Spuri-ums natürlich anachronistisch. Er bezeichnet in karolingischer Zeit ausschließlich hohe geistliche und weltliche Amtsträger und wird erst etwa seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts für Angehörige des Dienstadels gebräuchlich³⁹, gehört also unzweifelhaft der Zeit des Fälschers an. Umgekehrt wird die Bezeichnung *mancipium*, die schon im 11. Jahrhundert nur noch sehr vereinzelt erscheint und auch dann meist aus Vorurkunden übernommen ist, einem Schriftstück des 9. Jahrhunderts, vielleicht der echten Dotationsurkunde entnommen sein. Ob die Formulierung *super easdem reliquias perpetuo iure tradentes* dem echten Ludwigsdiplom oder einem der beiden salischen Herrscherdiplome entstammt, muß vorläufig offenbleiben.

Weiterhin behauptet das Spurium, daß Ludwig d. Fr. – angeblich um seinen Schenkungen (*nostris largitionibus*) größere Festigkeit zu verleihen – Waltrich und weitere Gesandte nach Rom zu Papst Stephan [IV.] schickte, damit dieser Waltrich zum Abt weihe und das Kloster durch ein Immunitätsprivileg (*sue autoritatis immunitate*) in seinem Besitz bestätige (*confirmaret*), auch jede Belästigung (*molestia*) und Besteuerung (*exactio*) sowie die Errichtung von Dörfern, Burgen oder ähnlichen Bauten auf Klostergrund verbiete. Dies alles tat der Papst, und die kaiserlichen Gesandten suchten anschließend zusammen mit dem nunmehrigen Abt Waltrich sowie päpstlichen Legaten, den Kardinälen⁴⁰ Paschalis und Johannes, den Kaiser in Worms auf. Über diese päpstlichen Legaten ist meines Wissens sonst nichts bekannt⁴¹. Der erste der beiden Namen – die im Regest BM² 657 übrigens fehlen – beweist m. E. nun allerdings, daß diese Information auf guter Klostertradition beruht, denn als P. Stephan IV. am 24. Januar 817 starb, wurde tags darauf Paschalis – doch wohl der Legat von 816 – zu seinem Nachfolger gewählt.

kaum Bestandteil einer Herrscherurkunde gewesen, sondern separat überliefert und nur um der besseren Wirkung willen hier eingefügt worden sein.

39) Vgl. Thomas ZOTZ, Die Formierung der Ministerialität, in: Die Salier und das Reich 3: Gesellschaftlicher und ideengeschichtlicher Wandel im Reich der Salier (1991) S. 3-50; hier S. 6 f.

40) Ein Anachronismus, der aus der Zeit des Fälschers kommt, aber nicht besonders schwer wiegt; gemeint sind Kardinalpriester oder -diakone einer der römischen Hauptkirchen.

41) Vgl. die bei Eduard Bernhard SIMSON, Jbb. des Fränkischen Reichs unter Ludwig dem Frommen (814-840) 1 (1874) S. 66 Anm. 7 und BM² 616a genannten Quellen.

Dieser narrative Teil des Murrhardter Spuriums geht sicher nicht auf die echte Dotationsurkunde zurück, da die dem Papst hier zugeschriebene Rolle (Abtsweihe, Immunitätsprivileg etc.) für das 9. Jahrhundert ganz undenkbar ist. Zweck dieses Passus war wohl in erster Linie, die päpstliche Autorität für den Schutz des Klosters gegen Übergriffe benachbarter geistlicher und weltlicher Gewalten in Anspruch zu nehmen. Der Immunitätspassus berührt sich in Teilen mit dem von DF I 360, das nach der Vorbemerkung „Diktamina des RG“ zeigt und „es als denkbar erscheinen (läßt), daß letzterer Notar auf die Abfassung des Textes Einfluß genommen hat“⁴². Inhaltlich wertet das Falsum hier vermutlich eine damals, d.h. im 12. Jahrhundert im Kloster noch vorhandene erzählende Quelle aus, deren Bericht geeignet ist, ein helleres Licht als bisher auf das Verhältnis Ludwigs zum Papsttum zu werfen. Wenn der Kaiser nämlich Waltrich und weitere Gesandte offenbar noch vor der Wahl Papst Stephans IV. nach Rom abordnete – die irrige Zuordnung dieser Notiz und damit des Spuriums zum Jahr 817 spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle –, dann kann das nur bedeuten, daß (römische ?) Vertrauensleute Ludwig vom nahen Tod Papst Leos III. (795-816) unterrichtet hatten und daß er entschlossen war, seine kaiserlichen Rechte wahrzunehmen, also die Wahl des neuen Papstes zu beobachten und wenn nötig und möglich auch in seinem Sinne zu beeinflussen. Dieser Versuch Ludwigs, Einfluß auf die Papstwahl von 816 zu nehmen, war bisher nicht bekannt, ist aber nach dem Bericht des Murrhardter Spuriums nicht zu bezweifeln. Er erhält eine verlässliche Stütze dadurch, daß die *Annales regni Francorum* zum Jahr 816 (!) mitteilen, daß nach dem Tod Papst Leos III. [am 12. Juni⁴³ 816] noch am selben Tag Stephan IV. zum Papst gewählt und am 22. Juni geweiht worden sei. Nicht einmal zwei Monate später sei der Papst in Eilmärschen zum Kaiser gezogen⁴⁴, habe vorher aber – vermutlich unmittelbar nach seiner Weihe – zwei Legaten zu Ludwig geschickt (*missis interim duobus legatis*), die dem Kaiser über die Weihe des neuen Papstes berichten (*qui quasi pro sua conse-*

42) 1162 April 29 (Pavia): DF I 360. Im Schutzpassus heißt es *concessione regum, munificencia principum, (...), donacione nobilium vel quorumlibet fidelium pia largitione*; im Spurium *donacione Regum, collatione principum, Nobilium vel quorumcumque [!] Christi fidelium (...)*.

43) Der dort mitgeteilte Todestag „um den 25. Mai“ (*circiter VIII. Kal. Iun.*) ist unzutreffend. Vgl. dazu SIMSON, Jbb. 1 (wie Anm. 41) S. 66 mit Anm. 1.

44) BM² 633a.

cratione imperatori suggererent) und, so wurde schon immer angenommen, gewissermaßen nachträglich um Genehmigung von Wahl und Weihe nachsuchen sollten⁴⁵. Die Namen der Legaten und der Ort ihres Zusammentreffens mit dem Kaiser sind nicht genannt.

Diese Einschätzung ist sicher zutreffend, doch sind die näheren Umstände dieser Entscheidung nichts weniger als klar. Falls die kaiserliche Gesandtschaft rechtzeitig genug in Rom war, um die Wahl des neuen Papstes in dem Kaiser genehme Bahnen zu lenken, dann wäre eine Möglichkeit, daß die Kaiserlichen selbst – vielleicht weil ihr Kandidat eine schwache Position in Rom hatte und die Lage angespannt war – auf eine sofortige Wahl gedrängt hatten und der neue Papst glaubte, sich so schnell wie möglich persönlich des kaiserlichen Rückhalts versichern zu müssen. Wahrscheinlicher ist aber, daß die überstürzte Wahl Stephans IV. eine Folge der Nachricht von dem (unmittelbar bevorstehenden?) Eintreffen der kaiserlichen Gesandten war. Selbstverständlich mußten sich diese – und auch der Kaiser selbst, wenn er davon erfuhr – von einer solchen Verfahrensweise überrumpelt, um nicht zu sagen: düpiert fühlen. Wie die Gesandtschaft reagierte, ist nicht bekannt, doch ist nicht anzunehmen, daß sie untätig blieb. Nach dem Bericht der *Annales regni Francorum* hatte der Papst offenbar ein vitales Interesse daran, den Kaiser umgehend zu informieren und sich außerdem persönlich bei ihm vorzustellen. Daß dieser Wunsch des Neugewählten so stark war, wie die Quelle ihn erscheinen läßt, geht vielleicht auf Waltrichs Einwirken zurück. Er mag dem Papst geraten haben, den Kaiser persönlich davon zu überzeugen, daß er, Stephan IV., trotz Übergehung der kaiserlichen Prärogative der richtige Partner für Ludwigs Politik sein werde.

Ob die kaiserliche Gesandtschaft mit Abt Waltrich an der Spitze und die sie begleitenden päpstlichen Legaten Ludwig d. Fr. in Worms trafen, muß offenbleiben, wäre aber durchaus möglich. Das Itinerar des Kaisers bietet in der zweiten Julihälfte 816 Gelegenheit für eine solche Zusammenkunft. Am 1. Juli befand Ludwig sich noch in Aachen⁴⁶, danach ist er am 13. Juli in Diedenhofen nachgewiesen⁴⁷. Man darf annehmen, daß die von Rom kommende Reisegruppe, sobald dies möglich war, den bequemen und schnelleren Wasserweg be-

45) *Annales regni Francorum*, ed. Friedrich KURZE (MGH SS rer. Germ. [6] 1895) S. 144. – 816 Juni 12: BM² 616a. – Vgl. Simson, Jbb. 1 (wie Anm. 41) S. 66.

46) BM² 620.

47) BM² 621.

nutzte. Rheinabwärts fahrend bot sich Worms, das von Diedenhofen aus je nach Reisegeschwindigkeit des Hofes in fünf bis höchstens sieben Tagesreisen zu erreichen war, als Treffpunkt an. Von dort aus konnte man auch relativ schnell und bequem nach Aachen gelangen, wo Ludwig am 31. Juli wiederum nachgewiesen ist⁴⁸. Ein Treffen in Worms könnte also um den 20. Juli herum stattgefunden haben. Vermutlich wurde dabei auch erörtert, ob und wenn ja in welcher beide Seiten zufriedenstellenden diplomatischen Form die Bestätigung der Wahl durch den Kaiser nachgeholt werden könne. Nach Abschluß der Verhandlungen müssen die päpstlichen Gesandten auf dem schnellsten Wege nach Italien zurückgekehrt sein, um ihrem Herrn den Erfolg ihrer Mission mitzuteilen. Das mutmaßlich in Worms verabredete Treffen des Papstes mit dem Kaiser fand bekanntlich dann im Oktober 816 in Reims statt⁴⁹.

Wenn das Spurium aus der bloßen Anwesenheit des Hofes und beider Gesandtschaften einen nirgendwo sonst bezeugten Hoftag (*curia principum*) in Worms macht, so ist dies wohl dem Fälscher anzulasten, für den sich dies wohl zum einen aus eben dieser Anwesenheit des Hofes und der beiden Delegationen ergab, dem zum anderen aber auch an einem möglichst glänzenden Hintergrund für sein Machwerk gelegen war. Denn angeblich nahm der Kaiser bei dieser Gelegenheit das Kloster Murrhardt mit allem Zubehör vor den genannten Kardinälen und allen Fürsten des Reiches in seinen Schutz, bestätigte ihm die vom Papst [!] und ihm selbst verliehene Immunität, verlieh ihm freie Abtwahl sowie „weil von den Vögten vielfache Bedrückungen ausgehen“ [!], freie Vogtswahl und ebenso das Recht, Vögte, wenn sie die Erwartungen des Klosters nicht erfüllten, notfalls mit Hilfe des Reiches abzusetzen. Auch hier wird wieder sehr deutlich die Tendenz der Fälschung erkennbar, Problemen der eigenen Zeit, u.a. mit den Vögten des Klosters, zu begegnen.

Zusammenfassend wird man zu der sogenannten 'Gründungs-urkunde' des Klosters Murrhardt von angeblich 817 folgendes sagen dürfen: Sofern Murrhardt nicht eine uns nicht bekannte, von Rainald G oder Wortwin verfaßte Urkunde Kaiser Friedrichs I. erhalten hat, die der Fälschung geopfert wurde, ist BM² 657 vermutlich von Rainald G, Wortwin oder einem Mann aus deren Umkreis wohl in den 60er

48) BM² 621.

49) BM² 633a.

Jahren des 12. Jahrhunderts unter Verwendung der salischen Diplome für Murrhardt sowie von z. T. guter, vom Fälscher jedoch mißverständener und auch falsch datierter Klostertradition inhaltlich gemäß den Wünschen der Auftraggeber frei stilisiert und (möglicherweise unter Verwendung eines stauferzeitlichen Kanzleibehelfs) den formalen Erfordernissen des 12. Jahrhunderts angepaßt worden. Bei dieser Gelegenheit wurde versucht, all den Problemen abzuhelpen, denen sich das Kloster nach der Mitte des 12. Jahrhunderts gegenüber sah. Diese betrafen in erster Linie die Sicherung seines Besitzes an Pfarreien und deren Pertinenzen – womit vor allem die lukrativen Zehnten gemeint gewesen sein dürften – sowie den Schutz vor Übergriffen fremder Gewalten, vor allem durch Einmischung in die Wahl des Abtes (am ehesten seitens des Bischofs von Würzburg) und durch materielle Bedrückung (seitens der Vögte, der Grafen von Calw-Wolfsölden-Löwenstein). Sprachliche Anleihen bei der echten Dotationsurkunde wurden dagegen kaum gemacht; übernommen wurden wohl Monogramm und Siegel, aber nur einzelne Formelteile.

Das Spurium ersetzte eine echte, wohl 816 von Kaiser Ludwig d. Fr. ausgestellte Dotationsurkunde, die vielleicht schon nach Herstellung der Fälschung beseitigt wurde. Ihr wesentlicher, die Ausstattung des Klosters betreffender Inhalt blieb in einem Summarium erhalten, aus dessen formaler wie inhaltlicher Analyse sich der Schluß ziehen läßt, daß Murrhardt seine *dos* in der Tat Ludwig d. Fr. verdankte, seit seiner Gründung also zweifellos Reichsabtei war. Das heißt aber auch, daß die Ansprüche Bischof Bernwards von Würzburg auf 'Rückerstattung' von Murrhardt der Grundlage entbehrten und daher auch nur durch die Vorlage von Fälschungen zu erreichen waren⁵⁰. Diese wurden von der Kanzlei Ottos III., die über ein in dieser Zeit ungewöhnliches Fachwissen verfügte, zwar bestätigt, aber doch wohl nur auf Weisung des Reichsregiments hin und nicht, weil man nicht erkannt hätte, daß die auf Pippin und Karl d. Gr. ausgestellten 'Schenkungsurkunden' gefälscht waren. Am Ergebnis in der Sache ändert dies freilich nichts: Bernward erhielt die Klöster der 'Fünfergruppe' im Jahr 993 'zurück-

50) Vgl. Gerd ZIMMERMANN, Die Klosterrestitutionen Ottos III., ihre Voraussetzungen und Auswirkungen, Würzburger Diözesangeschichtsblätter 25 (1963) S. 1-28 und Gerhard LUBICH, Auf dem Weg zur „Gülden Freiheit“. Herrschaft und Raum in der Francia orientalis von der Karolinger- zur Stauferzeit (Historische Studien 448, 1996) S. 65 ff.

erstattet⁵¹. Das große Interesse Würzburgs an deren Erwerb ist wohl in erster Linie darauf zurückzuführen, daß Murrhardt und drei der mitgenannten Klöster (Neustadt, Amorbach und Schlüchtern) jeweils in fast unmittelbarer Nähe der Bistumsgrenze lagen (im Fall Murrhardts gegen die Diözesen Speyer und Augsburg). Somit war ihnen wohl vor allem die Aufgabe zugedacht, als Sachwalter Würzburgs diese Grenze gegen fremde Begehrlichkeiten abzusichern.

Wie man in Würzburg überhaupt auf die Idee kam, auch Murrhardt widerrechtlich für das eigene Bistum zu reklamieren, wird sich wohl nicht mehr klären lassen. Immerhin sei die Vermutung gewagt, daß der Name des Ortes *Erckanmarishusen* (= Erdmannhausen), der mit dem außerordentlich seltenen Personennamen Erkan/mar⁵² gebildet ist und sich schon seit der Gründung des Klosters zum Teil in dessen Besitz befand, darauf hindeuten könnte, daß es bereits recht früh personale Bindungen zwischen Kloster und Bistum gegeben hat. Sie könnten beispielsweise von dem in der Überlieferung des Würzburger Stifts Neumünster für das Jahr 885 genannten Propst Erkenmar⁵³ geknüpft worden sein, bei dem es sich um einen Propst des Würzburger Domstifts handeln muß, da das Neumünster bekanntlich erst im 11. Jahrhundert gegründet wurde. Solche personalen Beziehungen mögen von Würzburg später in einen Anspruch auf das Kloster umgemünzt worden sein. Ebenso wäre es freilich denkbar, daß Murrhardt – wie viele andere geistliche Institute auch – im späten 9. und frühen 10. Jahrhundert vom Herrscher *in commenda* ausgegeben wurde, daß einer der Würzburger Bischöfe – etwa auf Grund seiner Herkunft (aus der Murrhardter Vogtfamilie?) – Kommendatarabt von Murrhardt wurde und die bloße Personalunion in eine Bindung an das Hochstift umzuformen versuchte; doch läßt sich Gewißheit in dieser Frage wohl nicht mehr erlangen.

51) 993 Dez. 12: DO III 140.

52) Ernst FÖRSTEMANN, *Altdeutsches Namenbuch 1: Personennamen* (2. völlig umgearbeitete Aufl. 1900) Sp. 463 hat ganze zehn Belege.

53) 8[85] April 29: Staatsarchiv Würzburg, Standbuch 185 f. 37 (irrig zu 853; die mutmaßlich richtige Datierung ergibt sich aus den Regierungsjahren Karls III. im ostfränkischen Reich [*anno viiii*]); Druck: Ignatius GROPP, *Lebensbeschreibung deren Heiligen Kiliani Bischoffens und dessen Gesellen* [...] (1738) S. 202 f.

Anhang

I.

Die 'Gründungsurkunde' des Klosters Murrhardt von angeblich 817

Kaiser Ludwig d. Fr. stiftet das Kloster Murrhardt, dotiert es mit genannten Besitzungen und Leuten, gewährt freie Abts- und Vogtswahl und verbietet jede Beeinträchtigung der dem Kloster verliehenen Rechte bei Strafe von 100 Pfund Gold.

817 o.T. Worms

Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Bestand J 1, Bd. 34, fol. 10^r-10^v (Abschrift von Johann Jakob Gabelkover [1578-1635]) – Bayerische Staatsbibliothek München, Clm 12725, fol. 205^r-205^v (15. Jh, aus Ranshofen). – Staatsarchiv Würzburg, Libri diversarum formarum 73 (alt: Standbuch 12, von ca. 1561) fol. 286-287; dort am Schluß angefügt: Originale apud monasterium Murrhart. – Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Vidimus Kaiser Karls V. vom 16. September 1550.

Drucke: Königliches Staatsarchiv Stuttgart (hg.), Württembergisches Urkundenbuch 1 (1849) S. 87ff. Nr. 78; dort S. 89 weitere Abschriften im HStA Stuttgart sowie ältere Drucke. – Bayerische Akademie der Wissenschaften (hg.), Monumenta Boica 31/1 (1836) S. 36ff. Nr. 15.

Regest: BM² 657.

Die gefälschte 'Gründungsurkunde' des Klosters Murrhardt von angeblich 817 wird im folgenden nach dem von Gabelkover überlieferten Text wiedergegeben (= G). Da dessen Schrift relativ gut zu lesen ist und die sehr zahlreichen Kürzungen ohne größere Probleme aufzulösen sind, werden sie um der besseren Lesbarkeit der Transkription willen nicht als solche kenntlich gemacht. Die Kopie aus Ranshofen (= R) schreibt regelmäßig e statt ae, häufig c statt t, gelegentlich v statt u und umgekehrt, et statt ac, seu statt sive etc., was nicht eigens angemerkt wird. Von den Lesarten im Württembergischen Urkundenbuch (= W) bzw. in den Monumenta Boica (= M) weicht Gabelkovers Version z. T. beträchtlich ab; ihr Quellenwert ist also keineswegs „unerheblich“ (so FRITZ, Murrhardt [wie Anm. 1] S. 121). Die Eschatokolle der beiden Drucke werden separat angefügt, da sie stark von G bzw. R abweichen.

fol. 10 Überschrift: Copia foundationis Caenobii Murhart. Am Ende des Blattes Archivnotizen: Archiv ad. Tom. 34 gehörig und Nu(mer)us. [9-förmiges us-Kürzel] 4 (18. Jh.); von moderner Hand No. 34.4.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Ludouicus^a dei gratiâ Romanorum Imperator Augustus fratribus in Murhart^b secundum regulam Beati Benedicti constitutis in perpetuum. Quia dignitas Romani imperii originem ab eo ducit, qui regna mundi moderatur ac regit, iustum videtur et consequens, ut moderaminis nostri equitas in omni dispositione nostra sumat ab ipso exordium, cuius providentia ac maiestatis gratia temporalis imperii sumpsisse dinoscimur incrementum. Omnibus igitur Christi nostrisque fidelibus tam presentibus quam futuris notum esse volumus, quod salubri quadam ac necessariâ nobis intentione, dum divina circa nos beneficia diligentius tractare quodam tempore caepissemus, qualiter aeterna temporalibus nostris comparare sive mercari possemus^c, diligenti examinatione penes nos trutinavimus^d. Verum quia deus, qui iustis cogitationibus adesse solet, in causa fuit, cito quod voluimus occurrit.

Eiusdem enim divini numinis instinctu quidam venerabilis Eremita^e Walthricus^f nomine, maiestatis nostrae adiens praesentiam, ut locum sibi, ubi secretius deo vacaret, largiri^g dignaremur, suppliciter exoravit. Cuius precationi^h tam bonae tam deo placitae votoⁱ et voluntati^j occurrentes, ipsum venerabilem virum, habito fidelium nostrorum consilio, in nemore prope castrum nostrae proprietatis, quod vulgo Hunnenburg^k dicitur, iuxta rivum qui Murrha^l vocatur, habitare permisimus.

Laudabilem vero viri conversationem de die in diem proficere audientes, ipsum^m in peculiarem nobisⁿ Confessorem elegimus, et non multo post solitariam eius vitam necessario mutantes, duodecim fratres, qui cum eo illic deo servire et secundum instituta regule Beati Benedicti Monasticam vitam ducere deberent, instituimus, ipsis ad necessaria vite elaboranda, ipsorumque successoribus perenniter^o possidenda ab eodem loco per quatuor dimensiones, in qualibet dimensione

a) Lodovicus *R.* b) Murrhart *R.* c) possimus *M.* d) cogitavimus *M.*
e) heremita *MW.* f) Vualtericus *M.* g) largire *R.* h) petitioni *R.*
i) voce *M.* j) voluntate *R.* k) Hunenburg *W.*, Huneburg *MR.*
l) Murra *MW.* m) ipsum nobis *R.* n) *fehlt* *R.* o) perhenniter *R.*

unum miliarium eiusdem nemoris cum omni utilitate rerumque proventu tam presenti quam futuro constituentes. Evolutis dehinc paucis admodum annis cum numerus servorum dei ibidem confluentium cresceret, ad sustentationem temporalis vite tres eis parochias^p contulimus, quarum nomina haec sunt^q: Viheberc^r, Murrahart^s, Sultzbach^t cum suis pertinenciis, predictum quoque castrum Hunnenburg^u pro quiete fratrum destrui[mus] et eisdem lapidibus ecclesiam aedificari precepimus. Ipsam ecclesiam in honorem sanctae Trinitatis et^v Beatae Mariae semper virginis sanctique Januarii Episcopi^v fecimus consecrari; in dotem ipsius basilicae, priora non cassantes^w, sed ipsis parochiis curiam nostram in Ogewile^x cum ecclesia, parochiam et curiam Ek-kemmarishusen^y, predium nostrum in Lofe^z cum triginta quinque ministerialibus et aliis mancipiis nobis pertinentibus, super easdem reliquias perpetuo iure tradentes adiecimus. Nomina^{aa} vero Ministerialium expressa sunt^{aa}: De castro Hunnenburg^{bb} Gisolfus^{cc} et Richerus fratres et quinque filii ipsorum: Gisolfus, Beringerus^{dd}, Richerus, Wicmarus^{ee} et Rumarus^{ff} cum aliis quatuor strenuis eiusdem castri militibus: Diethone^{gg}, Waldemaro^{hh}, Eziloneⁱⁱ ac Willekindo^{jj}, nec non omni familiâ eorum; de Franckenfurt^{kk} Ludouicus^{ll}, Adelgerus, Richerus, Wicmannus^{mm}, Ruothardus et Wortwinusⁿⁿ, Nanthot^{oo}, Waltmundt^{pp}, Sintherus, Haddo^{qq}, Rubboldus^{rr}, Ruggerus, Adolphus^{ss}, Hildebertus^{tt}, Regilo, Adelramus^{uu}, Gerardus, Hartmannus, Engilo^{vv}, Hemmo^{ww}, Gotebald^{xx}, Ludouicus et fratres sui duo^{yy} Winmarus^{zz} et Wicmarus^{aaa} cum nepotibus ipsorum Giselberto^{bbb} et Heinricho^{ccc}.

p) parrochias R. q) sunt etc.; *die Namen fehlen* R. r) Vihebere W; Fieberg M. s) Murhart W; Murrhart M. t) Sulzbach M. u) Hunnenburg W, Huneburg M, Hune R. v-v) *fehlt* R. w) quassantes R. x) Osueuil M, Ozwil R, Ogenwile W. y) Erckennershausen M, Erkinmanshusen R, Eckenmarishusen W. z) Laufen M, Lauffen R, Lofen W. aa-aa) *fehlt* M. bb) Hunaburg M, Hunemburgo R. cc) Gisolung M, Gysolfus etc., *die anderen Namen (bis Giselberto et Heinricho) fehlen* R. dd) Brungerus MW. ee) Vuigmarus M. ff) Rinmarus M. gg) Dietone M. hh) Waldemero W; Willemaro M. ii) Egilone W; Egilano M. jj) Vuillekundo M. kk) Vrankenuurt W; Frankenfurt M. ll) Ludewicus W. mm) Wicmarus W; Vuigmannus M. nn) Vvortvvinus M. oo) *wohl Verlesung für* Nanthoc = Nanthoh; Nanrot M. pp) Vualtimont M. qq) Hatto M. rr) Rupoldus M. ss) Adolfus MW. tt) Hiltebertus W; Hilibertus M. uu) Adilramus M. vv) *wohl Verlesung für* Enzilo; Enhilo MW. ww) Henno M. xx) Gotibald M. yy) Vluo M. zz) Wimarus W, Vuimarus M. aaa) Vuicmarus M. bbb) Gisilberto M. ccc) Heynrico W.

His itaque nostris largitionibus maius robur adducere volentes, commendabilem fratrem^{ddd} nostrum Waltrichum^{eee} diligenti providentia ad presentiam^{fff} patris nostri Romani videlicet pontificis Stephani^{ggg} cum legatis nostris direximus, rogantes, quatinus ipsum in Abbatem consecraret^{hhh}, caenobium vero sue autoritatisⁱⁱⁱ immunitateⁱⁱⁱ confirmaret. Ita ut in rebus mobilibus et immobilibus, terminis scilicet vel possessionibus, sylvis, aquis aquarumque decursibus, piscationibus, venationibus, aut aliis quibuscunque commoditatibus Imperiali nostra largitione collatis, aut in futurum donatione^{jii} Regum^{jii}, collatione principum, Nobilium vel quorumcunque Christi fidelium conferendis, nullam^{kkk} molestiam, nullam prorsus exactionem^{kkk} ab aliquo sustineant; plantandi etiam^{lll} vellendi^{mmm} aut aedificandi in eisdem ecclesiaeⁿⁿⁿ allodiis villas^{ooo}, castra aut horum similia, nulla Ecclesiastica secularisve persona potestatem habeat.

Quo facile ac laudabiliter impetrato, redeuntibus ad nos legatis cum Abbate iam consecrato et duobus Cardinalibus, Paschale^{ppp} videlicet et Ioanne^{qqq}, a praedicto Papa ad nos directis in curiam principum, quam tunc temporis Wormatie^{rrr} celebravimus, praefatum locum Murrhart a nobis fundatum cum abbate, cum fratribus, cum omnibus suis pertinentiis coram supradictis^{sss} Cardinalibus, coram universis regni Principibus in nostram omniumque Successorum nostrorum protectionem solenniter^{ttt} suscepimus, pragmatica sanctione statuentes, ab omnibus hominibus omnia iura immunitatis^{uuu} a domino Papa et nostra Maiestate eidem caenobio concessa et stabilita, inviolabiliter observari^{vvv} et post decessum Abbatis de suo collegio alium secundum vite probatoris meritum eligere ac substituere. Propter multimodas vero vexationum^{www} occasiones, quae oriri solent ab Advocatis, protectorem in defensionem sui et rerum suarum pro arbitrio suo, iuxta quod sibi expedire viderint, potestatem habeant eligere, et eundem, si secus egerit et ius ecclesiae violare gravando attemptaverit, si aliter non possunt, autoritate et auxilio Imperii remove. His omnibus ita ordinatis statuimus, ut, si aliquis dux, Episcopus, Marchio, Comes, vi-

ddd) patrem W. eee) Waldricum R. fff) *folgt* reverendi R. ggg) Stef-
fani MR. hhh) consecratione MW. iii-iii) auctoritatis emunitate et liber-
tate R. jji-jjj) *am Rand einkorr.* G. kkk-kkk) nullas molestias nullas
prorsus exactiones R. ll) *fehlt* R. mmm) evellendi R. nnn) ecclesiis W.
ooo) villis W. ppp) Pascale R. qq) Johanne MR. rrr) Vuurmaciae
M, Varmacie R. sss) predictis R. tt) solemniter MW. uuu) emuni-
tatis W, emunitates MR. vvv) conservari R. www) vexationes et R.

cecomes aut aliqua nostri Imperii magna parvaque persona prefatum Walterichum^{xxx} Abbatem aut suos sucessores vel ipsam ecclesiam inquietare, molestare vel disvestire tentaverit^{yyy}, reus maiestatis centum libras auri componat, medietatem nobis et medietatem prefato Abbati suisque successoribus.

Quod ut verius credatur sigilli nostri impressione iussimus insigniri. Datum Wormatiae Ao. 817. Anno dni. Friderici regnantis III. Imperii I. Actum feliciter Amen^{zzz}.

M: Signum piissi- [Monogramma] -mi domni Ludouici invictissimi imperatoris. Luitolfus Magontinensis sedis episcopus subscripsit. Dudo Cancellarius recognovit. Data Vuormaciae, anno dominicae Incarnationis DCCCXVII. Indictione X. Anno domni Ludouici regnantis III. Imperii I. Actum feliciter, amen.

R: Data Wormacie Anno dominice incarnationis octingentesimo XVIIo. Indictione Xa. Anno domini Lud[ovici] regnantis IIIo. Imperii primo. Actum feliciter Amen.

W: [Signum] piissimi domini Ludouici imperatoris, invictissimi imperatoris. Ludolffus Moguntinensis sedis episcopus subscripsi. Dudo cancellarius recognovit. Datae Wo[r]matiae, anno dominicae incarnationis octingentesimo decimo septimo. Indictione decima. Anno domini Ludeuici regnantis tertio, imperii primo. Actum feliciter. Amen.

xxx) Vualtricum *M*, Waltricum *R*, Walthricum *W* yyy) temptaverit *R*. zzz) *Am Blattende von derselben Hand angefügt: Hoc privilegium confirmat Carolus IIIus A. 1358 Norimbergae Indict. XIa. tertio id. Aug. Regnorum ipsius Romani 13o. Bohemiae 12o. Imperii 4o. [= 1358 Aug 11 Nürnberg] und vide plura in facie 272.*

II.

Die Murrhardter Summarien

Abschrift: Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Bestand J 1, Bd. 34, fol. 11^r–11^v.

Druck (mit Ausnahme von Nr. 14): FRITZ, Murrhardt (wie Anm. 1) S. 121–124 (mit zahlreichen irrigen Lesungen und fehlerhafter Übersetzung).

Der Übersichtlichkeit halber sind die Einträge durchlaufend numeriert. Unechte Teile werden in Winkelklammern gesetzt, in eckige Klammern Besonderheiten der Schreibung sowie Ergänzungen, die dem Verständnis dienen sollen. Abweichungen von dem obengenannten Druck werden nicht eigens kenntlich gemacht.

fol. 11^r: Überschrift von Gabelkovers Hand: Ex schedâ antiquâ; etwas jüngerer Zusatz: de Murharten[is] Coenobii initiis etc.

[1.] Ludouicus Imperator <Caroli Magni filius> divinâ ordinante gratiâ et rogatu Waldrici Abbatis, qui in monte prope monasterium nostrum ereenum^a conaspi[ra]verat, locum ad Dei servitium imperiali maiestate constituit, datis terminis ab ipsâ fundatione in 4 partes milliariorum: primum usque Viheberg, 2dum Kaisersbuoch; 3.m quod cli-vus aquarum dicitur; 4.m usque ad rivum quod Rota^b vocatur. Insuper cum beneficio ecclesiae Ossweil et curtae^c in eadem villâ cum suis appenditiis. Similiter Ercka[n]mereshausen cum ecclesia et curiâ et villulâ Lauffen prope fluvium, quod Kochar vocatur, cum omni iusticiâ, piscationibus, cultis et incultis, pratis et nemoribus praeter solum mansum nostrum <primo dotavit caenobium. Acta sunt haec A. 816.>

a) wohl Verlesung für den Namen des Klosters, bei dem Waltrich vorher (vermutlich in der Verbannung) lebte. Ob Lérins gemeint?

b) korrigiert aus Rora.

c) wohl Verlesung für curiae.

Die genannten Örtlichkeiten sind Fichtenberg (alter Lk. Backnang), Kaisersbach (alter Lk. Waiblingen), (Vorderer bzw. Hinterer) Wasserfall (sw. Murrhardt), die Rot (nö. Murrhardt, li. Nfl. zum Kocher), Oßweil (Stadtteil Ludwigsburg), Erdmannhausen (alter Lk. Ludwigsburg) und Laufen am Kocher (alter Lk. Backnang).

[2.] Dedda nobilis matrona dedit sancto Januario predium Botawarcum pratis, omni iure populari et agros et eorum appendentium firmatum sicut probat distantia rerum usque in sempiternum. Quae traditio facta est in presentia <beatae memoriae> Engelberti Abbatis A. 906. 14 Kal. Sept. [= 906 August 19]

Vgl. FRITZ, Murrhardt (wie Anm. 1) S. 23 Anm. 43. Die Ausstellerin ist wohl mindestens eng verwandt, wenn nicht identisch mit der Dedta, die zusammen mit ihrem Gatten Ado einen Herrenhof (curtim [!] domini-cam) – der östlich an Besitz des Klosters Murrhardt grenzte – mit 19 dienenden Huben (hobae serviles) in [Groß-/Klein-]Bottwar (!) im Murr-gau an Stift Neuhausen/Worms schenkte: Wirtembergisches UB 1 (1849) S. 173f. Nr. 147. Die Urkunde ist dort zu 873 eingereiht; sie wurde aber wohl bereits 872 Jan. 11 ausgestellt.

[3.] Utilitati tam presentium quam futurorum memoriale istud conscripsimus, quod Henricus III.us Imperator ob interventum thori^a ac regni ipsius consortis scilicet Agnetis Imperatricis Augustae summo Regi et sanctis patronis nostris regale allodium in villâ Westheim dicta in pago Kochengauue ad pulmentum de panibus albis factum Conventui ministrare constituit et ea, quae super haec residua fuerint, Cellario deputentur. Acta sunt hec anno incarnationis DNI.^b 1054. Indict. 7a.

a) thori nochmals (besser lesbar) übergeschrieben. b) Nach DNI. ein auf der mir vorliegenden Xerokopie nicht lesbares Kürzel (ob -cae gemeint? Dies wäre die u. a. in Diplomen Heinrichs III. übliche Einleitung für die Inkarnationsjahre).

Vgl. FRITZ, Murrhardt (wie Anm. 1) S. 80–84. Dessen Zweifel an Echtheit und Objekt der Schenkung (Königsgut in Westheim, alter Lk. Schwäbisch Hall) sind unbegründet, da die Interventionsformel dem Deperditum entnommen sein muß. Mit Ausnahme des auf Grund der neutralen Darstellung statt nostri [sc. thori] eingeschobenen ipsius [nämlich des Kaisers] ist sie buchstäblich identisch mit der des DH III 320 von 1054 April 11 Mainz. Auch die Datierung nach Inkarnationsjahren und Indiktion entspricht genau derjenigen von D 320. Da der Kaiser noch am 19. Februar in Zürich (D 317) weilte, am 3. April in Mainz das Osterfest feierte und dort acht Tage später das D 320 ausfertigen ließ, wurde wohl auch das Deperditum für Murrhardt während des Mainzer Aufenthalts hergestellt. Die Urkunde fehlt in der MGH-Ausgabe der Diplome Heinrichs III. und ist am sinnvollsten nach D 320 einzuordnen. – Die Be-

stimmungen über die Verwendung der Einkünfte mögen Zusatz eines Klosterschreibers sein (siehe auch Nr. 4).

[4.] *Heinricus IIIus Rex, qui predium in Hausen sub Abbate Wizone ad divinae servitutis obsequium Murhartensi caenobio pro animae suae remedio contulit, hoc summum deliberans, quatenus eiusdem praedii redditus ad indumenta fratrum eorum recipiat vestiarius. Acta sunt haec Ao. Dominicae incarnationis 1460 [!].*

Vgl. FRITZ, Murrhardt (wie Anm. 1) S. 84-87. Das Summarium ist zu 1064 zu stellen, falls die Ziffern von 1460 nur falsch angeordnet wurden; dafür spricht, daß auch bei Nr. 3 an der Jahreszahl gebessert wurde. Die Unsicherheiten dürften aus der Umwandlung römischer Ziffern in arabische resultieren. Ganz sicher ist das Diplom zwar nur durch Heinrichs Königszeit (1056-1084) einzugrenzen, doch spricht für eine Ausfertigung 1064 (allenfalls später), daß Urkunden erst ab diesem Jahr, genauer ab 1064 April 30 (D 128) für Heinrichs eigenes Seelenheil (ob remedium anime nostre) ausgestellt sind, während sie bis dahin (zuletzt in D 119 von 1064 Jan. 15) für das von Heinrichs Vater (pro remedio anime patris nostri) ausgefertigt wurden. Die Urkunde fehlt in der MGH-Ausgabe der Diplome Heinrichs IV. und ist (weil ohne Tagesdatum überliefert) nach DH IV 139 einzuordnen. – Als Objekt der Schenkung konnte FRITZ, Murrhardt (wie Anm. 1) S. 85 f. mit guten Gründen Jagsthausen (Lk. Heilbronn) wahrscheinlich machen. – Wie in Nr. 3 mag auch hier die Bestimmung über die Verwendung der Einkünfte Hinzufügung des Klosterschreibers sein.

[5.] *Notum sit omni posteritati huius reis seriem ingerenti, qualiter dominus Adelbertus Prior hospitalisque Magister decimationem Büchelberg à domino Vdalrico Advocato decem et octo talentis reparaverit et claustrī utilitati restituerit et communi omnium claustralium consensu sub affirmatione et conclusione anathematis statuerit. A. 1191.*

Den Vogt Udalrich weist FRITZ, Murrhardt (wie Anm. 1) S. 97 vermungsweise dem Ortsadel von Murrhardt zu, weil der Name bei den Wolfsöldener Vögten nicht gebräuchlich war. Dies ist aber wohl kein ausreichender Grund, da Graf Gerhard von Schauenburg zum einen nicht

weniger als vier Söhne hatte (FRITZ, Murrhardt [wie Anm. 1] S. 142), zum anderen Udalrich dominus genannt wird, was zu dieser Zeit als Titel von Laien immer noch den Edelfreien bezeichnet. – Der genannte Ort ist (Hinter-)Büchelberg nö. Murrhardt.

[6.] Piae memoriae audienti subscriptione huius paginulae insinuamus, quod tradidit ecclesiae nostrae Regenweib comitissa, mater Gotefridi, duo iugera vineti penes castrum quod vocatur Bilstein.

Undatiert (wohl 1. Hälfte 13. Jh.). Nach Gerhard FRITZ, Der Backnanger Nekrolog. Studien zur Geschichte des Augustiner-Chorherrenstifts Backnang, Zs. f. württembergische LG 44 (1985) S. 11-63, hier S. 29, handelt es sich um Gräfin Regenwip von Beilstein (sö. und Lk. Heilbronn), Erbin der Herrschaft Wolfsölden und Mutter Graf Gottfrieds III. von Löwenstein. – Daß sie (oder eine Verwandte aus der Familie der Murrhardter Klostervögte von Wolfsölden) zeitweise die Geliebte Kaiser Friedrichs II. war (vgl. Hansmartin DECKER-HAUFF, Das Staufische Haus, in: Die Zeit der Staufer 3 [1977] S. 339-374; hier S. 360 g [o. Beleg]), dürfte dessen Bestätigung des Murrhardter Spuriums von angeblich 817 (HStA Stuttgart, Bestand A 508, B 1) erklären (ähnlich bereits FRITZ, Murrhardt [wie Anm. 1] S. 98 Anm. 116). Friedrich II. wird auch die Bestätigung durch die Kanzlei Honorius' III. vermittelt haben, die merkwürdigerweise an der Fälschung nichts auszusetzen fand.

[7.] Diezwiblen^a de Erckenmareßhausen dedit nobis mansum in eâdem villâ.

a) über ie Buchstaben (ri?, ni?) einkorrigiert.

Undatiert. Vor dem Eintrag eine arabische 3. Offenbar sollte durch die nachträgliche Numerierung der Einträge Nr. 7, 8 und 9 mit 3, 1 und 2 die Reihenfolge in der Vorlage bezeichnet werden. – Der Name der Schenkerin ist eine Verkleinerung von Diez/wip, der Ort ist Erdmannhausen (Lk. Ludwigsburg).

[8.] Conradus de Rot Monachus sancti Januarii in Murhart contulit Ecclesiae nostrae mansum in Sulzbach et decimam.

Undatiert. Vor dem Eintrag eine arabische 1. Sulzbach ist wohl der Ort an der Murr.

[9.] Simon de Rota dedit equum valentem 20 lb. et in Wolfenbruck annuales redditus ad 5 libras taxatos.

Undatiert. Vor dem Eintrag eine arabische 2. Der genannte Ort ist Wolfenbrück (nö. Murrhardt).

[10.; fol. 11^v] Omnibus pie in Christo viventibus sub institutione huius membranulae notum facimus, quod Berahtoldus comes de Löwenstein vinetum in Wielspach et curtem in eodem pago cum ipso possessore ad excolendum vineam in recordationem suam condonavit nobis.

Jahrtagsstiftung. Der genannte Ort ist Willsbach (ö. und Lk. Heilbronn). Graf Bertold ist 1257 Sept. 2 (Württembergisches UB 5 [1889] S. 219f. Nr. 1453) letztmals urkundlich bezeugt.

[11.] Notum sit omnibus huius rei seriem scire cupientibus, qualiter domina Adelhaidis decimationem Greben redemerit et ad utilitatem eiusdem totius conventus redegit et ut eius anniversarius dies apud nos refectio animarum speciali et corporum consolatione celebretur consensu totius congregationis disposuerit.

Jahrtagsstiftung. Der genannte Ort ist Grab (n. Murrhardt).

[12.] Wernerus de Bochingen cum uxore et filio eiusdem nominis pari consensu curtem cum vineis, cum pratis et aliis appenditiis omni iure et omni firmitate Ecclesiae iste tradiderunt et, ut memoria eorum semper sit apud nos, meruerunt.

Jahrtagsstiftung. Da ein Schenkungsort nicht genannt wird, lagen die Güter wohl in dem weit entfernten Bochingen (ono. Oberndorf, alter Lk. Rottweil).

[13.] Wolfig contulit^a decimam in Hagenbach, ut eius memoria habeatur.

a) *Über der Zeile einkorr.:* ecclesiae.

Jahrtagsstiftung. Der genannte Ort ist wohl Hagenbach am Kocher (s. Schwäbisch Hall).

Darunter in der Mitte der Zeile: S. fol. 270:

[14.] Vbi testes citat Die Ersamen Berchtholdum zu Aichstetten, Gerhardum zu Mainz vnd Johannem zu Cölln d(ie) bird(igen) [= wirdigen] Bischöfe, die durchlauchten Rudolff, Herzog zu Sachsen, deß H(eiligen) Reichs Erzmarschalck, Bolko von Falckenberg vnd Bolcko von Opolien, Herzoge, Die Edlen Burckharten, Burggrafen zu Magdeburg, Vnsern (.mgr.) Hofmaister, Vlrichen vnd Johansen, Landgrafen von Leutenburg, vnd die Edlen Busco von Wilharting, Spurko von Hasenburg vnd Haschko von Zwiertzitz, vnsern Cammermeister. Beide obgeschriben privilegia confirmiert Frid(ericus) III.us Imperator A(nno) 1444. 26. Sept(embris), vnser Reichs in dem fünfften Jar.

Zeugenreihe des von Kaiser Karl IV. am 11. August 1358 ausgestellten Vidimus über das angebliche Original (Reg. Imp. 8 Nr. 2824), bestätigt durch Kaiser Friedrich III. am 26. September 1444 (Joseph CHMEL, Regesta chronologico-diplomatica Friderici III. Romanorum Imperatoris [Regis IV.] [1838/40] S. 179 Nr. 1761). – Das untere Drittel des Blattes (von anderer Hand) betrifft das Stift Möckmühl (Chorherrenliste von 1542).